

Reichsgesetzblatt

Teil II

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1940	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 40	Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens.....	251
17. 10. 40	Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke.....	254
12. 10. 40	Bekanntmachung zum § 35 des Warenzeichengesetzes.....	254

Verordnung
über die vorläufige Anwendung eines deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens.
Vom 17. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Sofia am 2. Oktober 1940 unterzeichnete Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien (Deutsch-bulgarisches Verrechnungsabkommen) mit Wirkung vom 15. Oktober 1940 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

Abkommen
zur Regelung des Zahlungsverkehrs
zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien
(Deutsch-bulgarisches Verrechnungsabkommen)

Artikel 1

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Königreich Bulgarien wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen handelt, in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und in Bulgarien ausschließlich durch Vermittlung der Bulgarischen Nationalbank abgewickelt.

Artikel 2

Unter die Bestimmung dieses Abkommens fallen vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber bulgarischen Gläubigern und bulgarischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern:

1. Zahlungen aus der Einfuhr deutscher Waren in Bulgarien und bulgarischer Waren in Deutschland;

2. Zahlungen für wirtschaftlich gerechtfertigte und übliche Nebenkosten, die in unmittelbarer Verbindung mit dem deutsch-bulgarischen Warenverkehr (Ziffer 1) entstehen;
3. Veredlungs- und Ausbesserungslöhne;
4. nach besonderer Vereinbarung der beiden Regierungsausschüsse Zahlungen für sonstige mit dem deutsch-bulgarischen Warenverkehr in Verbindung stehende Verpflichtungen;
5. Zahlungen im Versicherungsverkehr einschließlich des Rückversicherungsverkehrs, sofern die Verpflichtungen auf Reichsmark oder auf Tewa lauten;
6. die im Abrechnungsverkehr der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltungen sowie der Eisenbahnverwaltungen entstehenden Salden sowie der Salden aus dem Abrechnungsverkehr zwischen den bulgarischen Staatsbahnen und dem DR;
7. Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten, die beim Transitverkehr durch Deutschland zu Lasten Bulgariens oder durch Bulgarien zu Lasten Deutschlands entstehen, einschließlich der Kosten der Lagerung;
8. die in Deutschland oder Bulgarien entstehenden Binnen- und Seeschiffahrtskosten, d. h. Raigebühren, Lotsengelder und sonstige Abgaben, Kosten der Ladung und Löschung, ferner Schlepplkosten der Schifffahrt sowie Kosten der Lagerung;
9. die in Deutschland und Bulgarien entstehenden Schifffahrtsbedürfnisse;
10. Zahlungen für ideelle Leistungen, z. B. Patent- oder Urheberrechtsgebühren, Lizenzen, Filmmieten;
11. Honorare für Journalisten, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Anwälte usw.;
12. Ruhegehälter, Renten und kleinere Zahlungen für andere Zwecke, z. B. an Studierende, Kranke sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen;
13. Sach- und Personalausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des anderen Landes.

Die Nebenkosten (Ziffer 2) können von den Ausfuhrerlösen abgezweigt werden.

Artikel 3

Zahlungen, die im beiderseitigen Transithandel zu leisten sind — einschließlich der damit verbundenen

Nebenkosten —, werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens behandelt, soweit der Transitändler die Möglichkeit hat, seine sich aus einem derartigen Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten im Wege eines Verrechnungsabkommens abzudecken.

Artikel 4

Unter deutschen und bulgarischen Waren im Sinne dieses Abkommens sind Waren zu verstehen, die in Deutschland oder Bulgarien erzeugt oder wesentlich bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

Artikel 5

Warenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist:

- a) die Einfuhr deutscher Waren in das bulgarische Wirtschaftsgebiet,
- b) die Einfuhr bulgarischer Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet.

Dies gilt auch für den Fall, daß die Ware über dritte Länder geliefert wird, sofern sie in diesen Ländern nicht wesentlich bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Artikel 6

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Reichsmarkzahlungen nach Bulgarien zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Reichsmarkkonto A der Bulgarischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse in Reichsmark einzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, hat der Schuldner den Gegenwert in Reichsmark umgerechnet zu dem amtlichen Berliner Mittelfurs oder dem Kurse für innerdeutsche Verrechnung der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorhergehenden Börsentage zu zahlen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingegangenen Reichsmarkbeträge laufend der Bulgarischen Nationalbank aufgeben.

Die Bulgarische Nationalbank wird den bulgarischen Begünstigten den Lewagegenwert nach Eingang der Gutschriftsanzeigen unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge auszahlen.

Artikel 7

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Zahlungen nach Deutschland zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge in Reichsmark begleichen. Die Bulgarische Nationalbank wird die Reichsmarkzahlungen aus ihrem Reichsmarkkonto A

bei der Deutschen Verrechnungskasse leisten lassen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die Zahlungsaufträge nach Eingang unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge ausführen.

Soweit die Schuldverpflichtungen nicht über Reichsmark lauten, erfolgt die Umrechnung in Reichsmark jeweils zu dem letztbekanntesten amtlichen Mittelfurs der Berliner Börse oder dem Kurs für innerdeutsche Verrechnung der betreffenden Währung.

Artikel 8

Vorauszahlungen sind im gegenseitigen Warenverkehr insoweit zulässig, als sie handelsüblich sind. Der Deutschen Verrechnungskasse und der Bulgarischen Nationalbank bleibt vorbehalten, die Handelsüblichkeit im Einzelfall nachzuprüfen.

Artikel 9

Kursverluste, die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege dadurch entstehen, daß sich die amtliche Notierung vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung ändert, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens bezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den privaten Vertragsparteien vorliegt.

Zinsverluste, die bei Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege entstehen, können nicht nachgezahlt werden.

Artikel 10

Die beiderseits zuständigen Stellen werden in wirksamer Weise überwachen, daß die Einführer ihres Landes ihre Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens leisten und daß der Verkauf von Waren von dem einen nach dem anderen Land nicht durch ein drittes Land erfolgt, um den Verrechnungsverkehr dadurch zu umgehen.

Artikel 11

Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse und der Bulgarischen Nationalbank vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 12

Zur Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse oder der Bulgarischen Nationalbank sind nur solche Schuldner berechtigt, welche die nach der deutschen oder bulgarischen Devisengesetzgebung erforderlichen Genehmigungen erhalten haben.

Artikel 13

Private Verrechnungsgeschäfte sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 14

Sollten sich Fälle ergeben, für welche dieses Abkommen keine befriedigende Lösung bietet, so werden sich die beiderseitigen Regierungsausschüsse miteinander in Verbindung setzen.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in deutscher und bulgarischer Sprache mit gleicher Rechtsverbindlichkeit gefertigt und wird im Rahmen des deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. Juni 1932 durchgeführt. Es soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll alsbald in Berlin stattfinden.

Dieses Abkommen tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es wird jedoch mit Wirkung vom 15. Oktober 1940 ab vorläufig angewandt.

Dieses Abkommen kann unabhängig von dem deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Juni 1932 bis zum 1. jedes Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Artikel 16

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter den Verrechnungsverkehr fallenden Zahlungsverpflichtungen noch nach den Bestimmungen dieses Abkommens abgewickelt werden. Über die Einzelheiten werden sich die Regierungsausschüsse unter Wahrung der Interessen der beiderseitigen Ein- und Ausführer verständigen.

Untersignet in doppelter Urschrift in deutscher und in bulgarischer Sprache in Sofia am 2. Oktober 1940.

Für die Deutsche Regierung
Herbert Freiherr von Richthofen
Dr. Sandwehr

Für die Königlich Bulgarische Regierung
J. Popoff
Zonew

Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke.**Vom 17. Oktober 1940.**

Die nach den Verordnungen vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 993) und vom 7. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 34) am 31. Dezember 1940 ablaufende Frist für die Verwendung von

- a) Frachtbriefen und Eilfrachtbriefen (nebst Doppeln), die den durch die Verordnungen vom 16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401) und vom 21. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 649) bekanntgegebenen Mustern entsprechen,
 - b) von Tierfrachtbriefen (nebst Doppeln), die dem durch Verordnung vom 28. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 13) eingeführten Muster entsprechen,
- wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Berlin, den 17. Oktober 1940.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Spieß

Bekanntmachung**zum § 35 des Warenzeichengesetzes.****Vom 12. Oktober 1940.**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung des norwegischen Verwaltungsausschusses bekanntgemacht:

Wer seine gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren hat, braucht bei der Hinterlegung eines Warenzeichens in Norwegen nicht den Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen für ihn im Deutschen Reich geschützt ist.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 R.M., für Teil II 2,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.